

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang Allgemeiner Ingenieurbau  
an der Fachhochschule Augsburg und der Hochschule für  
angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München**

**vom 28.01.2008**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 16 Abs. 2 Satz 3, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München folgende Satzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Allgemeiner Ingenieurbau an der Fachhochschule Augsburg und der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München vom 03.08.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.10.2007, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung „Fachhochschule Augsburg“ wird durchgängig durch die Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Augsburg“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „löschen“ durch das Wort „lösen“ ersetzt.

3. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird der Studienschwerpunkt „Civil Engineering“ durch den Studienschwerpunkt „Tiefbau und Infrastruktur“ ersetzt.

4. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Ziffer“ die Zahl „1“ und das Wort „und“ eingefügt.

5. Nach § 4 Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) Über das Aufnahmegespräch ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Prüfung, die Namen der beteiligten Prüfer und Prüferinnen und das Ergebnis hervorgehen müssen. Außerdem müssen die Themen des Gesprächs sowie die Bewertung ersichtlich sein. Die Niederschrift ist von den Prüfern und Prüferinnen zu unterschreiben.“

§ 4 Absätze 4 und 5 werden zu Absätzen 5 und 6.

6. In § 4 Abs. 5 wird der Satzteil „i.d.R. innerhalb eines Monats“ durch den Satzteil „spätestens vier Wochen vor Studienbeginn“ ersetzt.

7. In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird der Studienschwerpunkt „Civil Engineering“ durch den Studienschwerpunkt „Tiefbau und Infrastruktur“ ersetzt.

8. Nach § 5 Abs. 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Soweit die Studienbewerberinnen und Studienbewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Kreditpunkte (jedoch mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Fachhochschule Augsburg oder der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München. Die Prüfungskommission legt fest, welche Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen.“

§ 5 Abs. 3 wird zu Abs. 4.

9. § 6 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Wahlpflichtfächer können aus den Wahlpflichtkatalogen aller Schwerpunkte dieses Studienganges gewählt werden. Daneben kann die Prüfungskommission im Einzelfall auch Module aus anderen Fakultäten als Wahlpflichtfächer anerkennen. Das Einzelne regelt der Studienplan.“

10. Die Anlage zu dieser Satzung ersetzt die bisherige Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung.

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2007 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Allgemeiner Ingenieurbau nach dem Sommersemester 2007 aufnehmen.